

**Gebührensatzung
des Schulverbandes Bordesholm
für die Benutzung der Offenen Ganztagschulen
an der Lindenschule Bordesholm
sowie an der Landschule an der Eider in Wattenbek
vom 12.Juli 2017**

In der Fassung der 2. Änderung vom 20.03.2019

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und i.V.m. den §§ 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Bordesholm vom 12. Juli 2017 folgende Gebührensatzung für die Offenen Ganztagschulen des Schulverbandes erlassen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

(1) Die regelmäßige Gebühr beträgt pro Schüler/in monatlich:

a)	für die Morgenbetreuung	(5,00 Std. wchtl.)	35,00 EUR
b)	für die Mittagsbetreuung		
	12.20 – 14.00 Uhr	(8,33 Std. wchtl.)	58,30 EUR
	13.15 – 14.00 Uhr	(3,75 Std. wchtl.)	26,25 EUR
c)	für die Morgen- und Mittagsbetreuung		
	Morgenbetreuung + 12.20 – 14.00 Uhr	(13,33 Std. wchtl.)	93,30 EUR
	Morgenbetreuung + 13.15 – 14.00 Uhr	(8,75 Std. wchtl.)	61,25 EUR
d)	für die Mittags- und Nachmittagsbetreuung		
	12.20 – 16.00 Uhr	(18,33 Std. wchtl.)	128,30 EUR
	13.15 – 16.00 Uhr	(13,75 Std. wchtl.)	96,25 EUR
e)	für die Ganztagsbetreuung	(23,33 Std. wchtl.)	163,30 EUR
f)	Sofern ein Geschwisterkind bis einschließlich der 6. Unterrichtsstunde am Unterricht teilnimmt und das Angebot der Offenen Ganztagschule im Rahmen der Mittagsbetreuung nicht nutzt, ist es im Rahmen einer „Geschwisterregelung“ auch möglich, das jüngere Kind dann im Gegensatz zu den angeführten Mittags-Betreuungszeiten unter Buchstabe b) lediglich bis 13.15 Uhr betreuen zu lassen. Für den Zeitraum von 12.20 – 13.15 Uhr (4,60 Std. wchtl.) wird eine Gebühr von mtl. 32,05 € erhoben.		
g)	für die an einzelnen Wochentagen zusätzlich gebuchten Betreuungsstunden erhöhen sich die Tarife zu a) – e) um 7,00 EUR/Stunde. Die zusätzlichen Stunden sind nur für die Dauer des Betreuungsjahres buchbar.		
	Und zusätzlich einmalig		
h)	für die Ferienbetreuung je Betreuungswoche	(40,00 Std. wchtl.)	64,00 EUR
i)	sofern nur für einzelne Ferientage eine Betreuung angeboten wird		
	je Tag		13,00 EUR

(2) In den Gebühren sind besondere Aufwendungen (z. B. für Verpflegung) nicht enthalten. Sie können nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt werden.

(3) Die Betreuungsangebote können auch für einzelne Wochentage gebucht werden. Auch dabei gilt § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Benutzung der Offenen Ganztagschule.
Die Gebühr beträgt je gebuchtem Wochentag 1/5 der Gebühr nach Abs. 1.

Die Gebühr wird auf volle € aufgerundet.

- (4) In außerordentlichen Fällen können für eine unregelmäßige Betreuungszeit Gutscheine von jeweils einer Betreuungsstunde in der Offenen Ganztagschule erworben werden (Gutscheinprinzip). Die Kosten für diese Betreuung betragen 2,50 € je angefangener Betreuungsstunde. Die Gutscheine sind in der Offenen Ganztagschule zu erwerben und dort im Voraus zu bezahlen.

§ 2

Gebührenerhebung

- (1) Die Gebühr für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Ziff. a) bis f) wird für 12 Monate erhoben.
Die Gebühr für die Leistungen nach § 1 Abs. 1 Ziff. g) und h) wird einmalig erhoben.
- (2) Die Gebühren sind monatlich im Voraus bis zum 5. eines Monats in einer Summe an die Amtskasse Bordesholm zu zahlen. Die Zahlung soll bargeldlos, möglichst unter Verwendung des Abrufverfahrens erfolgen.

§ 3

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Festsetzung der Monatsgebühren erfolgt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses.
- (2) Die mit der Leitung der Einrichtung vereinbarte Betreuungszeit ist grundsätzlich für die Dauer eines Schulhalbjahres als verbindlich zu betrachten. Eine insbesondere kurzfristig gewünschte Änderung der Betreuungszeit kann grundsätzlich nur in begründeten Fällen (z.B. bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei Änderung der Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten) und mit Einverständnis des Einrichtungsträgers vorgenommen werden. Die Gründe für die notwendige Änderung der Betreuungszeit sind auf Verlangen nachzuweisen. Eine vorübergehende Kürzung der Betreuungszeit aufgrund von allgemein gültigen wiederkehrenden Ereignissen wie z.B. Schließzeit der Einrichtung ist hingegen nicht möglich.

§ 4

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Begründung des Betreuungsverhältnisses und endet mit dessen Beendigung.
- (2) Hinsichtlich der Höhe der Gebühr gilt Folgendes:
- a) Der volle Monatsbeitrag ist zu entrichten für Kinder, deren Betreuung in der ersten Hälfte eines Monats beginnt und
 - b) der halbe Monatsbeitrag ist zu entrichten für Kinder, deren Betreuung in der zweiten Hälfte eines Monats beginnt.
- (3) Die Zahlungspflicht bleibt auch dann bestehen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen die Offene Ganztagschule nicht besucht.

§ 5

Ausnahmeregeln

- (1) Die Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten verbunden ist und der Erhalt des Platzes durch die Stundung nicht gefährdet wird. Über die Stundung entscheidet die Trägerin der Einrichtung.
- (2) Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.
- (3) Bei Nichtzahlung der Gebühr kann die Betreuung der Schülerin oder des Schülers bis zur Begleichung des Rückstandes eingestellt werden.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Sozialstaffel / Ermäßigungen

Für die Ermäßigung der Gebühren finden die „*Richtlinien des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung)* gemäß § 25 Abs. 3 KiTaG“ in der jeweils geltenden Fassung analog Anwendung. Ermäßigungsanträge sind beim Verbandsvorsteher des Schulverbandes Bordesholm zu stellen.

Legen die Personensorgeberechtigten keinen Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel des Kreises Rendsburg-Eckernförde vor oder verzichten sie auf eine Einstufung in die Sozialstaffel, wird die volle Gebühr erhoben.

Gebührenermäßigungen werden entsprechend dem Bescheid über die Einstufung in die Sozialstaffel des Kreises Rendsburg-Eckernförde berücksichtigt. Sie betragen danach zwischen 25 % und 100 % der Gebühren.

§ 8 Datenverarbeitung

Der Schulverband Bordesholm darf die zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung notwendigen personenbezogenen Daten der Kinder und Personensorgeberechtigten erheben, speichern, verarbeiten und nutzen. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Schulverbandes Bordesholm für die Benutzung der Offenen Ganztagschule an der Lindenschule Bordesholm vom 29.06.2006 mit den dazu ergangenen Änderungsatzungen außer Kraft.

Bordesholm, den 12. Juli 2017

Schulverband Bordesholm
Der Verbandsvorsteher (LS)
gez. Christiansen

1. Änderungssatzung vom 11.10.2017 § 1 Abs. 1 tritt am 01.11.2017 in Kraft
2. Änderungssatzung vom 20.03.2019 § 3 Abs. 2 tritt am 01.08.2019 in Kraft